

Satzung

der
Stadtkapelle Beilstein e.V.
vom 21.03.2024

Vorbemerkung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Mitglieder jeden Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Stadtkapelle Beilstein e.V.« und hat seinen Sitz in Beilstein. Er ist im Vereinsregister als rechtskräftiger Verein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und damit die Pflege der Kultur.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

1. regelmäßige Übungs- und Ausbildungsstunden.
2. Die Förderung der Jugendausbildung nach den Richtlinien der Dachorganisation.
3. Veranstaltung von Konzerten, Musikfesten.
4. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
5. Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Jugendkritikspielen von Vereinen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern, das heißt Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, die laufenden Proben und Übungsstunden regelmäßig besuchen, sowie an Konzerten, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Passiven Mitglieder, das heißt natürliche Personen, die die Interessen des Vereins durch Beitragszahlungen und Arbeitseinsätze unterstützen.
3. Fördernden Mitglieder, das heißt juristische Personen, die den Verein ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitgliedern, wie unter §8 definiert.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB).

Erwerb:

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Verlust:

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss vonseiten des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss:

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen.
 - b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 6 Abs. 3).
2. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit zu einer Anhörung gegenüber dem Vorstand zu gewähren
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung, das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen,
2. die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen,
3. sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den für sie angesetzten Proben- und Übungsstunden teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren, Schülern, Studenten und Ehrenmitgliedern, ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung, die in der Hauptversammlung beschlossen wird, festgelegt.
2. Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag erheben, der in der Abteilungsversammlung festgelegt wird.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung können sie nach § 4 ausgeschlossen werden.

§ 7 Ehrungen

Für die aktiven Musiker sowie für die Funktionäre gilt die Ehrenordnung der Verbände in sinngemäßer Anwendung.

Für die fördernden (passiven) Mitglieder gilt folgende Regelung: Die Verleihung der Vereinsnadel erfolgt bei ununterbrochener Mitgliedschaft nach 20, 30, und 40 Jahren (Bronze, Silber, Gold). Nach 50-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 9 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein gliedert sich fachlich in einzelne Abteilungen (s. Anhang zur Satzung). Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands, sowie der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung. Ebenso die Auflösung einer Abteilung.
2. Die Abteilungen arbeiten in eigener Verantwortung unter Einhaltung dieser Vereinssatzung.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Dieser wird von der Abteilungsversammlung, welche vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Abteilungen können Mitglied in entsprechenden übergeordneten Verbänden sein.
5. Die Abteilungen, die Jugendarbeit betreiben, müssen einen Jugendleiter benennen. Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Kassen zu führen und Abteilungskassierer für die Abteilungskassen zu bestellen. Die Kassenbestände der Abteilungskassen gehören dem Verein. Bei den Ausgaben ist §12.3 sinngemäß anzuwenden.
7. Die Abteilungskassen sind ordnungsgemäß und pflichtbewusst zu führen und unterliegen der Prüfung durch den Hauptkassierer und den Kassenprüfern.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich.
5. Wahlen werden geheim (Stimmzettel) durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position (Posten) sich erledigt haben, kann auch offen (Zuruf) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter des Gesamtvereins
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) mindestens 2 Beisitzern (max. 4 Beisitzern) aus den aktiven Mitgliedern
 - h) mindestens 2 Beisitzern (max. 4 Beisitzern) aus den passiven MitgliedernAus jeder Abteilung soll außer dem Abteilungsleiter ein weiteres Mitglied im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Die Wahlen des Vorstandes finden im Wechsel statt:
 - a) Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter, jeweils mindestens ein aktives und ein förderndes (passives) Mitglied.
 - b) stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, jeweils mindestens ein aktives und ein förderndes (passives) Mitglied als Beisitzer.
 - c) die Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Dirigenten bzw. Übungsleiter nehmen, bei Bedarf, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt den Verein nach außen allein zu vertreten.
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre materiellen Aufwendungen gegen Nachweis vergütet. Auf die Erweiterung § 3 Abs. 4 wird hingewiesen.
 - c) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellv. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich.
 - d) Der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen, ebenso kann der Vorsitzende ihnen oder einem anderen Vorstandsmitglied besondere Aufgaben übertragen.
3. Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer getätigt. Er kann sämtliche Zahlungen annehmen und bescheinigen. Für die Ausgaben ist bis zum Betrag von Euro 250,- der Kassierer allein zuständig bis Euro 750,- ist die Zustimmung des Vorsitzenden notwendig darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

Diese Regelung gilt im Rahmen des Haushaltsplanes.

Die sachliche Richtigkeit der Kassengeschäfte ist durch den Vorsitzenden zu dokumentieren. Für über- und außerplanmäßige Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes in jedem Fall einzuholen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Kassierer fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.) einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung, jeweils auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im ersten Drittel des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Beilstein unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Beilstein haben, sind innerhalb derselben Frist schriftlich einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor ihrer Durchführung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sie müssen ein Punkt auf der Tagesordnung sein und über sie muss in geeigneter Form informiert werden.
8. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Festlegung der Beitragsordnung
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus einem Verband; dies bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Auflösung

1. Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beilstein, zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
3. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in den ordentlichen Hauptversammlungen vom 21. März 2024 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. September 2020 außer Kraft.

Anhang zur Satzung der Stadtkapelle Beilstein

Der Stadtkapelle Beilstein e.V. gehören am 1.4.2024 folgende Abteilungen an:

1. Blasorchester
Mitglied im Kreisverband Heilbronn im Blasmusikverband Baden-Württemberg
2. Akkordeonorchester
Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Harmonika Verbands
3. Tanzen